

- (5) Die kumulative Förderung einer Maßnahme aus mehreren Programmen ist nicht zulässig. Bei klar abtrennbaren, unterschiedlichen Maßnahmenbausteinen ist eine Förderung durch verschiedene Programme möglich.

2. Förderarten (vgl. Teil A, Ziffer 4)

Gefördert werden kann in Form einer Projektförderung oder einer Investitionsförderung.

3. Antragsstellung und Verfahren (vgl. Teil A, Ziffer 6)

- (1) Anträge können ab dem 10. Februar 2023 gestellt werden. Die Umsetzung der Maßnahme muss bis spätestens zum 31. August 2025 abgeschlossen sein.
- (2) Anträge sollen in der Regel drei Monate vor Beginn des Vorhabens gestellt und zu einem bestimmten Stichtag eingereicht werden. In der Regel gelten folgende Stichtage:
- a) 15. Februar,
 - b) 15. Mai,
 - c) 15. August,
 - d) 15. November.
- (3) Anträge werden durch das Innenstadtmanagement auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit im Programm geprüft. Bei Maßnahmen bis 50.000 Euro werden die Anträge direkt an die Verwaltung zur Entscheidung weitergeleitet. Bei Maßnahmen über 50.000 Euro erfolgt eine Beratung im Vergabebeirat. Dieser wird als Instanz zur Empfehlung von Anträgen im Verfügungsfonds eingerichtet und besteht aus bis zu fünf externen Personen mit Fachexpertise aus den Bereichen Stadtentwicklung, Einzelhandel und Wissenschaft. Das Gremium tagt vier Mal jährlich (jeweils nach den in Absatz 2 genannten Stichtagen) und spricht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Sitzung eine (oder mehrere) Förderempfehlungen aus, über die mehrheitliches Einvernehmen bestehen muss; sollte ein Einvernehmen nicht zu erzielen sein, entscheidet die Stadt ohne Empfehlung.

4. Finanzierungsart und Förderumfang (vgl. Teil A, Ziffer 7)

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 % gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5. Zuwendungsfähige Aufwendungen (vgl. Teil A, Ziffer 8)

- (1) Zuwendungsfähige Aufwendungen sind grundsätzlich in Teil A, Ziffer 8 geregelt.
- (2) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die aufgrund der Vorgaben des Bundesprogramms ausgenommen sind, insbesondere
- a) Maßnahmen, bei denen es sich um Pflichtaufgaben der Kommune handelt,
 - b) Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen,
 - c) Regulär laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin,
 - d) Aufwendungen für den Ausschank und/oder die Beschaffung alkoholischer Getränke.

6. Allgemeine Nebenbestimmungen (vgl. Teil A, Ziffer 11)

- (1) Aufgrund der Vorgaben des Bundesprogramms erfolgt die Förderung unter ermessensgerechter Einbeziehung folgender Nebenbestimmungen:
- a) Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk),
 - b) Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

Wer eine Zuwendung erhält, wird außerdem verpflichtet, im Zusammenhang mit der Maßnahme in geeigneter Form und an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hinzuweisen.

- (2) Soweit die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projekt- beziehungsweise Investitionsförderung (Anlagen 1 und 2 zur Rahmenrichtlinie Zuwendungen) zusätzliche Vorgaben enthalten, sind diese Punkte ebenfalls ermessensgerecht einzubeziehen.